

Registrierung und Aufenthalt

**Leitfaden und Hinweise
für Helfer*innen in Hungen
zur Registrierung ukrainischer Geflüchteter und deren
Aufenthaltsantragsstellung**

Stand 05.04.2022

1. Schritte zur Registrierung

1.1 Anmeldung in der Kommune

- Wenn Sie privat Personen aufnehmen, melden Sie diese bitte in der Stadtverwaltung an sobald sicher ist, dass diese (vorerst) bleiben möchten.
- Alle Personen ab 16 Jahren müssen persönlich zur Anmeldung erscheinen.
- Benötigt wird
 - die vom Wohnungsgeber ausgefüllte und unterschriebene [Wohnungsgeberbescheinigung](#)
 - Sämtliche Pässe bzw. Geburtsurkunden
 - ggf. die Heiratsurkunde (nicht zwingend, kann aber vermerkt werden).
- Eine Übersetzung der Dokumente wird nicht benötigt, eine/n Dolmetscher/in mitzunehmen ist von Vorteil.
- Sie erhalten eine erweiterte Meldebescheinigung.

1.2 Online-Registrierung bei der Ausländerbehörde des LKGI

- Bestenfalls erfolgt die Online-Registrierung bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen **nach** der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Kommune über folgenden Link:
https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKGI.1.15&mode=cc&cc_key=KontaktaufnahmeUkraineABH
- Dort werden zunächst die Daten des/der Antragssteller(s)*in eingetragen (Familienoberhaupt – i.d.R. die Mutter), es folgt die Möglichkeit weitere Personen (Kinder, Eltern) einzutragen. Außerdem ist eine Kontaktperson einzutragen – diese wird dann auch für die Terminvergabe kontaktiert und sollte Deutsch sprechen!
- Bei der Online-Registrierung können Dokumente hochgeladen werden: Pässe, Geburtsurkunde, Meldebescheinigungen und den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Den Link zum Antrag finden Sie hier:
https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Verkehr_Gefahrenabwehr_Ordnung/Antrag_auf_Erteilung.pdf
- Die Ausländerbehörde meldet sich nach Abschluss der Online-Registrierung bei der Kontaktperson zwecks Terminvergabe – dies kann eine Weile dauern. Es ist möglich, ohne Termin zur Ausländerbehörde des Landkreises zu fahren, dann bitte alle Papiere mitnehmen. *Nur in dringenden Fällen empfohlen (gesundheitliche Probleme).*

1.3 Persönliche Vorsprache beim Landkreis

- Die Persönliche Vorsprache findet hier statt:
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
- Alle Personen benötigen einen 3G-Nachweis.

- **Dokumente und Antrag sollten dann beim Termin bei der Ausländerbehörde in Papierform mitgebracht werden – unabhängig davon, ob sie bereits hochgeladen wurden.**
 - Sie werden am Riversplatz durch eine „Bearbeitungsstraße“ geleitet. Folgende Schritte kommen auf Sie zu:
 - Anmelden bei der Security an der Eingangstür der Ausländerbehörde
 - Wartezeit, evtl. noch außerhalb des Gebäudes, bis die Security Sie hereinbittet.
 - Sie werden in den 3. Stock gelotst und in Empfang genommen.
 - Dort werden:
 - Die Daten aufgenommen.
 - Fotos gefertigt.
 - Die Personen gemessen.
 - Fingerabdrücke genommen.
 - Eine Unterschriftenprobe aufgenommen.
 - Die Dokumente kopiert.
 - i.d.R. gibt es vor Ort Dolmetscher*innen.
 - **Hier sollten Sie auf den Antrag auf Aufenthalt hinweisen, bzw. diesen stellen!**
 - Sie erhalten die Bescheinigung über den angezeigten Aufenthalt.
 - Sie werden nun zum nächsten Gebäude (Sozialamt) gelotst.
 - Zeigen Sie dem Security Ihre soeben erhaltene Bescheinigung – sie werden dann hineingelotst.
 - Beim Sozialamt wird mit Ihnen gemeinsam der Antrag auf Leistungen nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz ausgefüllt.
 - Sie erhalten den Bescheid über die Leistungen, einen *Gesundheits- sowie Zahnschein (zwecks Krankenversicherung) und eine Auszahlungsanordnung* für die Leistungen.
 - Die Gesundheitsscheine und die Auszahlungsanordnung gelten für den laufenden Monat und müssen zu Beginn jedes Monats erneut beim Sozialamt abgeholt werden – dies ist ohne Termin möglich.
 - Sie erhalten einen weitere Antrag (grün), den Sie in Ruhe zuhause ausfüllen und dem Sozialamt postalisch zukommen lassen können. Er dient der zusätzlichen Datenaufnahme.
 - Anschließend kann im Gebäude gegenüber bei der Kreiskasse das Geld für den Monat in bar abgehoben werden.
- Bringen Sie Zeit, Geduld und etwas Verpflegung mit – die Prozedur kann einige Stunden in Anspruch nehmen.
 - Wirken Sie beruhigend auf die Schutzsuchenden ein - vielen ist es sehr unangenehm, die Pässe aus der Hand zu geben, sie bekommen sie aber nach dem kopieren/einscannen auf jeden Fall wieder!

2. Antrag auf Aufenthalt

- Den Antrag finden sie hier (auch zum Ausdrucken):
https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Verkehr_Gefahrenabwehr/Ordnung/Antrag_auf_Erteilung.pdf
- **Auf den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei der Ausländerbehörde explizit hinzuweisen**
- Sollte dies bei der persönlichen Vorsprache nicht passiert sein, kann der Antrag im Nachhinein postalisch bei der Ausländerbehörde des LKGI eingehen.
- Geflüchtete Ukrainer*innen müssen diesen nicht unbedingt stellen, sollten diesen aber zwecks Aufenthalt über ein Touristenvisum (90 Tage) hinaus stellen.
- Ohne Antragsstellung gilt nach 90 Tagen Ausreisepflicht, alternativ kann das Touristenvisum schriftlich um einmalig 90 Tage verlängert werden.
- **Der Antrag auf Aufenthalt sollte gestellt werden, wenn**
 - Personen sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten möchten
 - Die Personen eine Arbeitserlaubnis benötigen um in Deutschland Arbeit aufnehmen zu können
 - Für die Ausstellung einer Aufenthalts-/ Fiktionsbescheinigung.
- **Bei Antragsstellung:**
 - Häkchen bei „Aufenthalt“ setzen.
 - Zweck des Aufenthalts: §24 AufenthG – „vorübergehender Schutz“.
 - Ggf. „Arbeitserlaubnis gewünscht“ vermerken.
 - zunächst für ein Jahr beantragen.
 - Ggf. AZR-Nummer vermerken (befindet sich auf Bestätigung über Aufenthaltsanzeige)
 - Felder, die nicht klar beantwortet werden können bitte offen lassen und das Ausfüllen der Ausländerbehörde überlassen.
- Nach der Antragsstellung dauert es einige Zeit bis Sie eine Aufenthalts-/ Fiktionsbescheinigung nach §24 Aufenthaltsgesetz erhalten.
- **Es handelt sich hier nicht um einen Asylantrag!**
- **Der Antrag verpflichtet nicht dazu, ein Jahr oder länger in Deutschland zu bleiben!**
- **Der Antrag ist freiwillig!**

3. Hinweise

- Ukrainische Geflüchtete, die per Zuweisung über den Landkreis aus der HEAE zu Ihnen kommen, sind i.d.R. bereits registriert, der auf Aufenthalt muss ggf. noch gestellt werden.
- Innerhalb der ersten 90 Tage können ukrainische Geflüchtete sich ohne jegliche Registrierung und Antragsstellung in Deutschland aufhalten, erhalten dann aber keinerlei Leistungen oder Krankenversicherung.
- Die Arbeitserlaubnis tritt erst mit Erhalt der Aufenthalts- / Fiktionsbescheinigung nach §24 AufenthG in Kraft, dann darf Arbeit ohne zusätzliche Zustimmung aufgenommen werden.
- Viele Anträge sind sehr allgemein gehalten, unpassende oder ungeklärte Felder dürfen freigelassen werden.
- Weiter Hinweise und Informationen finden Sie hier:
<https://www.lkgi.de/gesundheits-und-soziales/3861-informationen-zur-aufnahme-von-menschen-aus-der-ukraine>